

## Satzung

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein trägt den Namen **Verein Tier und Mensch**  
Sitz des Vereins ist **Schwandweg 1; 79865 Grafenhausen**  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist **Unterstützung anderer Tierschutzorganisationen, die dringend Hilfe benötigen, mit Sach- und Geldspenden; Hilfe bei Vermittlungen von Pflege- und Endplätze für Tierheim- und Strassenhunde aus dem In- und Ausland; finanzielle Unterstützung für die medizinische Versorgung der Tiere; finanzielle Unterstützung bei Kastrationsaktionen im In- und Ausland**

### § 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es bedarf keiner Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

### § 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglied
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins. Er ist nur zu Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen einem Monat beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

### **§ 6 (Mitgliedsbeiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 7 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weitere Vereinsorgane beschließen

### **§ 8 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der KassenführerIn

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind vertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll von seiner/Ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch mache. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand noch aus drei Personen besteht.

Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit der in dieser Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gilt für die restliche Wahlperiode; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

### **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Wahl des Vorstandes, dessen Entlastung, sowie die Wahl von Ersatzmitgliedern, nach § 8 der Satzung
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und seine Änderung
- d) die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- e) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins

Jährlich im Oktober hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 5. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat. Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zum 31.08. eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Ladungsschrift aufzunehmen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder bei seiner Verhinderung dem von der Versammlung bestellten Versammlungsleiter) und vom Geschäftsführer oder dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

**§ 10 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – geht das Vermögen des Vereins an die Tierschutzorganisation "Vier Pfoten" über die es nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Ort, Datum: **Grafenhausen, 30.10.2012**

1. 1. Vorsitzende: Susanne Gutekunst \_\_\_\_\_
2. 2. Vorsitzende: Ruth Terhaar \_\_\_\_\_
3. Kassenführer: Daniel Gutekunst \_\_\_\_\_
4. Gründungsmitglied Andreas Terhaar \_\_\_\_\_
5. Gründungsmitglied Saskia van Es, Saskia van Es Beisitzer
6. Gründungsmitglied Helmut Jäger \_\_\_\_\_
7. Gründungsmitglied Kerstin Heller, K. Heller Schriftführer